Württembergische Evangelische Landessynode

TOP 14

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenregistergesetzes (Beilage 35)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2023

Frau Präsidentin, hohe Synode!

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchenregistergesetzes (Beilage 35) wurde im Rahmen der Herbstsynode 2022 eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen.

Im Wesentlichen zielt das Gesetz auf die Abschaffung des Familienverzeichnisses ab.

Begründung aus dem Gesetzentwurf:

Das Familienverzeichnis dient schon bisher nicht der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Zudem ist die Abbildung von Familien im Familienverzeichnis insbesondere bei nicht-evangelischen Familienmitgliedern sowie Patchwork-Familien oder zugezogenen Familien unvollständig oder es wird gar kein Familienverzeichnis angelegt. Bei Umzügen werden Familienverzeichnisse in der Regel nicht übersandt. Der Nutzen der Familienverzeichnisse für die Ev. Landeskirche und für die Gemeindearbeit vor Ort ist vor allem aufgrund der genannten familiären Situationen, welche nicht oder nur unvollständig im Familienverzeichnis abgebildet werden, auf ein geringes Niveau gesunken. Die oft lückenhaften Familienverzeichnisse bringen daher meist keinen Erkenntnisgewinn mehr über die Familienzusammensetzung. Der Pflegeaufwand für die Pfarrämter und Kirchenregisterämter ist aber dennoch hoch und steht nicht mehr im Verhältnis zum Nutzen der Familienverzeichnisse, weshalb eine Abschaffung der Familienverzeichnisse sinnvoll ist.

Der Rechtsausschuss briet am 21. April 2023 über das Gesetz.

Aus der sich Aussprache ist Folgendes festzuhalten:

Es werden Bedenken geäußert, eine historische Quelle abzuschaffen; zudem wird auf die lange Tradition der Familienverzeichnisse hingewiesen. Andererseits wird angemerkt, dass kein Bedarf für die Familienverzeichnisse mehr vorhanden ist, wenn deren Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die dort enthaltenen Angaben bereits aus anderen Verzeichnissen hervorgehen und eine Bündelung der Daten im Familienverzeichnis insbesondere aufgrund heutiger Familienkonstellationen (z. B. Patchwork-Familien) nicht mehr sinnvoll erscheint.

So dann beschließt der Rechtsausschuss bei einigen Enthaltungen der Synode die Annahme des Gesetzes.

Stellv. Vorsitzender des rechtsausschusses, Prof. Dr. Martin Plümicke